

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

| | | |
|-----------|---------------|---------------------|
| Betreff: | GESETZENTWURF | EINSCHREIBEN |
| Zl: | 76 | GE/9 88 |
| Datum: | 30. NOV. 1988 | |
| Verteilt: | 6.12.88 Jc | |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

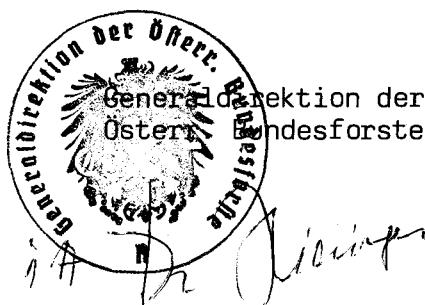
18.370/88-II/2-W Dr. Wagner

(0222) 711 45
DurchwahlDatum
4424 29.Nov.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

- Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste erlaubt sich beiliegend 25
 Ablichtungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-
 Novelle, Stand September 1988, zu übermitteln.



ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

| | | | | | |
|-------------------|----------------|------------------|----------------|---|-------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Neue Telefonnummer: 711 45 (0222) 73 15 31 | Datum |
| 18.450/173-I B/88 | 26. Sept. 1988 | 18.370/88-II/2-W | Dr. Wagner | Durchwahl 4424 29.Nov.1988 | |

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste erlaubt sich zu dem Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle, Stand September 1988, die folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 31 Abs. (4) des Entwurfes kann anstelle des nach Abs. (1) Verpflichteten - sofern dieser nicht gemäß Abs. (3) beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann - dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Dies soll unter gewissen Voraussetzungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers gelten.

In der gleichen Richtung liegt der § 138 Abs. (3) des Novellenentwurfes, nachdem anstelle des nach Abs. (1) Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erteilt werden kann, wenn er der eigenmächtigen Neuerung oder der Unterlassung der Arbeiten zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Auch hier soll dies unter gewissen Voraussetzungen für Rechtsnachfolger gelten.

b.w.

Die gefertigte Generaldirektion erlaubt sich zu den obigen Bestimmungen im Sinne des bereits ergangenen ho. Schreibens zu bemerken, daß die Österr. Bundesforste auf ihren Grundflächen, vor allem im öffentlichen Interesse, eine Unzahl von Grundbeanspruchungen für Abwasserbeseitigungsanlagen, für Mülldeponien, für Kraftwerke etc. gestatten mußten. Obwohl die Österr. Bundesforste diesen Grundbenützungen grundsätzlich nur in genauen Verträgen zustimmen, deren Einhaltung auch so genau wie möglich kontrolliert wird, können die Österr. Bundesforste Rechtswidrigkeiten doch oft gar nicht verhindern bzw. steht dies auch gar nicht in ihrer Macht. Oft erlangen die Österr. Bundesforste von Rechtswidrigkeiten ja nicht einmal Kenntnis; auch wären zur Feststellung von Rechtswidrigkeiten oft erhebliche technische Spezialfachkenntnisse erforderlich.

Ferner wird bemerkt, daß sich auf Bundesforstgrund auch eine sehr große Zahl von Forststraßen befindet, auf denen immer die Gefahr von Unfällen gegeben ist.

Auch wird auf das Problem von eigenmächtigen Benützungen bundesforstlicher Grundflächen durch andere hingewiesen (z.B. durch Müllablagerungen), die unter Umständen ebenfalls unter den Begriff "freiwillige Duldung" fallen könnten.

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, daß die Aufnahme der eingangs genannten Bestimmungen in die geplante Wasserrechtsgesetz-Novelle zu einer erheblichen Belastung für die Österr. Bundesforste führen würde, da diese dann mit Sicherheit in sehr hohem Ausmaß ohne Verschulden für das rechtswidrige Verhalten ihrer Vertragspartner oder sonstiger Grundbenutzer haften müßten. Die Kosten der Vorschreibungen bzw. Maßnahmen nach den genannten Paragraphen der Novelle würden sicher oft den Wert des betroffenen Grundstückes oder den Wert der kapitalisierten Gegenleistung, die ja nur eine Entschädigung ist, um ein Vielfaches übersteigen. Insbesondere bei Großprojekten könnten den Grundeigentümer außergewöhnliche Lasten treffen. Überdies wären die genannten Bestimmungen um so nachteiliger, als sie gemäß Art. II. Abs. (4) des Entwurfes auch auf Sachverhalte Anwendung finden sollen, die vor Inkrafttreten der Novelle verwirklicht wurden.

Im Falle der Gesetzesverordnung der genannten Bestimmungen ist zur Vermeidung einer Haftung der Grundeigentümer in Zukunft wohl auch mit einer Zunahme der Enteignungsverfahren zu rechnen.

b.w.

Es wird aher höflich ersucht, die §§ 31 Abs. (4) und 138 Abs. (3) in die Novelle nicht aufzunehmen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ablichtungen der vorliegenden ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

